

- 2 SEP 1997
UC

Marktgemeinde Lauterach
Friedhofsverwaltung für den Friedhof Lauterach

FRIEDHOFSORDNUNG

Gemäß § 31 des Bestattungsgesetzes, LGBl. Nr. 58/1969,41/1996 wird aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lauterach vom 26.05.1997 verordnet:

§ 1 Allgemeines

1. Der Gemeindefriedhof von Lauterach ist lt. Beschluß der Gemeindevertretung vom 26. Jänner 1972 auf den Gp. 1,2,3,4 und 5 (Eigentümer: Pfarrkirche Lauterach und Marktgemeinde Lauterach) der KG Lauterach errichtet.
2. Rechtsträgerin der im Abs. 1 genannten Bestattungsanlage ist die Marktgemeinde Lauterach gemäß Vereinbarung vom 01. Februar 1972.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Der Gemeindefriedhof ist für die Bestattung Verstorbener bestimmt, welche im Gebiet der Rechtsträgerin ihren ordentlichen Wohnsitz hatten oder auch früher hatten oder die im Gemeindegebiet tot aufgefunden wurden. Ebenso für jene, die zwar nicht im Gemeindegebiet ihren Wohnsitz hatten, aber kirchlich zur Pfarre St. Georg Lauterach gehören.
2. Die Friedhofsverwaltung, in Ausnahmefällen auch der zuständige Pfarrer in Absprache mit der Friedhofsverwaltung können nach Maßgabe des vorhandenen Platzes in berücksichtigungswürdigen Fällen auch die Bestattung anderer als die im Absatz 1 genannten Verstorbenen bewilligen.

§ 3 Allgemeine Friedhofseinrichtungen und -dienste

1. Die Marktgemeinde Lauterach stellt für die Aufbahrung und Abhaltung von Begräbnisfeierlichkeiten gegen eine durch Verordnung der Gemeindevertretung festgelegte Aufbahrungsgebühr die Leichenhalle zur Verfügung.
2. Nach Durchführung der Totenbeschau und nach Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung ist jede Leiche und jede Urne, die im Friedhof der Marktgemeinde Lauterach bestattet werden soll, in der Leichenhalle aufzubahren.
3. Die Namen der aufgebahrten oder kremierten Leichen sind mit Angabe des Zeitpunktes der Bestattung durch Anschlag an einer für jedermann zugänglichen Tafel bekanntzugeben.
4. Die Aufbahrung hat in einer der Würde des Ortes entsprechenden Art und Weise zu erfolgen.
5. Das Öffnen und Schließen von Grabstätten hat ausschließlich nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung durch den Totengräber zu erfolgen.

§ 4 Grabstätten

1. Die räumliche Einteilung des Friedhofes und die Lage der Grabstätten richten sich nach dem Friedhofsplan, der einen Bestandteil dieser Verordnung bildet.
2. Als Grabstätten sind vorgesehen:

Einzelgrabstätten (maximal drei Erdbestattungen)

Doppelgrabstätten (Familiengrab, maximal sechs Erdbestattungen)

Urnengrabstätten

§ 5 Beisetzungszeiten

An Samstagen, Sonn- und gesetzlichen Feiertagen findet grundsätzlich keine Beerdigung statt.

Eine Ausnahmegenehmigung kann von der Marktgemeinde Lauterach erteilt werden, wenn triftige Gründe dafür vorliegen.

§ 6 Särge

Die Leichen dürfen nur in Holzsärgen beigesetzt werden. Diese müssen genügend widerstandsfähig sein. Die Sargmaße dürfen die der Grabstätte nicht überschreiten. Die Beisetzung von Leichen in Metallsärgen sowie Metalleinsätzen in Särgen sind nicht zulässig.

§ 7 Beschaffenheit der Grabstätten

1. Jede Grabstätte ist so anzulegen, daß der Sarg 1,0 m bzw. die Urne mit mindestens 60 cm Erde bedeckt ist. Je nach Bodenbeschaffenheit hat die Friedhofsverwaltung das Recht, aus Platzersparnisgründen ein Tiefengrab anzuordnen (z. B. 220 cm Tiefe), sodaß während der Mindestruhezeit über einem bereits ruhenden Sarg eine zweite bzw. dritte Bestattung stattfinden kann.
2. Die Grabstätten sind von den Benützungsberechtigten einzufassen.
3. Die Grabhügel sind bis längstens zwölf Monate nach der Bestattung niveaugleich mit der Einfassung einzuebnen.

§ 8 Grabmäler

1. Über jeder belegten Grabstätte ist vom Benützungsberechtigten nach Möglichkeit innerhalb von zwei Jahren nach der Bestattung der Beisetzung ein Grabmal zu errichten und auch instandzuhalten. Bis zu dessen Errichtung sind ausschließlich einfache Holzkreuze in Naturfarbe zu verwenden.
2. Grabmäler dürfen die folgenden Höchstmaße nicht überschreiten:

Einzelgrabstätten - 130 cm Länge, 70 cm Breite

Doppelgrabstätten - 130 cm Länge, 140 cm Breite

Der Zwischenraum zwischen den Grabmälern muß mindestens 30 cm betragen. Grabmäler dürfen eine Höhe von 130 cm, Grabkreuze eine Höhe von 150 cm nicht übersteigen.

Übergangsregelung: Die Friedhofsverwaltung kann bei Grabmälern, die bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits bestehen, bei Ansuchen um Verlängerung der Mindestruhezeit vorschreiben, daß diese Grabmäler auf die genannten Maße reduziert werden müssen.

3. Als Werkstoffe kommen insbesondere Natur- oder Kunststeine und geschmiedetes Eisen in Betracht. Unzulässig ist jedenfalls die Verwendung von PVC, Plastik und dergleichen. Die Verwendung von mehr als zwei verschiedenen Werkstoffen ist zu vermeiden.
4. Der Wortlaut der Beschriftung von Grabmälern ist einfach, sinnvoll und in deutscher Sprache zu halten. Er hat der Würde des Ortes und dem Erfordernis der Toleranz zu entsprechen.
5. Die Fundamente der Grabmäler dürfen nicht sichtbar sein. Von dieser Bestimmung sind die Fundamente der bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits bestehenden Grabmäler ausgenommen; diese Ausnahme endet in dem Zeitpunkt, in dem diese Grabmäler erneuert, versetzt oder neu aufgestellt werden:
6. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Grabmäler, die nicht mehr standsicher sind, auf Kosten des Benützungsberechtigten abzusichern oder abzutragen. Die Benützungsberechtigten sind für Schäden haftbar, die durch das Umfallen von Grabmälern verursacht werden.
7. Grabeinfassungen aus losen Steinen sowie der Einbau von Gräften sind nicht zugelassen.

§ 9 Genehmigung für die Errichtung eines Grabmales

1. Die Errichtung von Grabmälern und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Veränderung, und die Beschriftung von Grabmälern oder deren Veränderung sind nur nach vorheriger Genehmigung der Friedhofsverwaltung (Genehmigungsbescheid) gestattet.
2. Ohne Genehmigung aufgestellte oder geänderte Grabmäler, bauliche Anlagen oder Beschriftungen von Grabmälern können auf Kosten der Verpflichteten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
3. Grabmäler müssen fachgerecht, standsicher aufgestellt und fundiert werden.
4. Für Unfälle, die durch unsachgemäßes Aufstellen sowie überhaupt für alle Schäden, die durch die Aufstellung, Instandhaltung oder Entfernung von Grabmälern entstehen, haften die jeweiligen Benützungsberechtigten.

§ 10 Grabschmuck und -bepflanzung

1. Die Grabstätten sind von den Benützungsberechtigten so zu schmücken und zu bepflanzen, daß das Gesamtbild des Friedhofes hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Pflanzen und Sträucher dürfen nicht höher als 120 cm sein, den Zugang zu den Grabstätten nicht behindern und die Grabstätte weder überwuchern noch über deren Rand hinauswachsen.
2. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Benützungsberechtigten unverzüglich zu entfernen und selbst zu entsorgen.

3. Die um die Grabstätten liegenden Weghälften sind von den Benützungsberechtigten instandzuhalten.
4. Wird der Bestimmung des Abs. 1 nach förmlicher Aufforderung binnen zwei Wochen nicht entsprochen, werden Pflanzen, Bäume oder Sträucher auf Kosten des Benützungsberechtigten zurückgeschnitten oder entfernt.

§ 11 Getrennte Sammlung von Friedhofsabfällen

1. Friedhofsabfälle im Sinne dieser Verordnung sind alle im Rahmen der privaten Grabpflege anfallenden Abfälle wie Schnittblumen, Grasschnitt, Laub, Erde, Kränze Grablichter usw.
2. Diese Abfälle sind nach Arten getrennt in die bereitgestellten Sammelgefäße zu entsorgen, und zwar als:
Bioabfall: Schnittblumen, Topfpflanzen (ohne Topf) Grasschnitt,
 Laub, Zweige, Gestecke (ohne Draht und Kordeln),
 Strauchschnitt, Erde, usw.
Restmüll: Kunststofftragetaschen und -folien, Steigen aus Holz und Kunststoff,
 Kränze, Kunststoffblumen, Kies, usw.
Grablichter: gebräuchliche Kunststoffbecher der Grablichter.
3. Für andere als die oben aufgelisteten Abfallarten sind die im Rahmen der Abfuhrordnung der Marktgemeinde Lauterach vorgesehenen Einrichtungen (Altglas-, Altpapier- und Altmetallsammlung, Problemstoffsammlung) zu benutzen.
4. Abfälle aus der gewerblichen Grabpflege (durch Gärtnereibetriebe, Steinmetz usw.) werden durch die Marktgemeinde Lauterach nur auf Basis gesonderter Vereinbarung entsorgt.

§ 12 Benützungsrechte

1. Die Dauer der Benützungsrechte wird folgendermaßen festgelegt:

a) Einzelgräber - 15 Jahre
b) Doppelgräber - 15 Jahre
c) Urnengrabstätten - 15 Jahre
2. Endet das Benützungsrecht vor Ablauf der Mindestruhezeit, so ist es bis zum Ablauf derselben zu verlängern.
3. Der Vorankauf von Gräbern ist nicht möglich. Die Friedhofsverwaltung kann das Benützungsrecht um 10 Jahre verlängern, wenn auf dem Friedhof sonst noch ausreichend Grabstätten zur Verfügung stehen (§ 38 Abs. 3 Bestattungsgesetz) und außerdem die hierfür festgesetzte Gebühr (vor Aushändigung des Bescheides) bezahlt wird.
Die Verwaltung ist berechtigt, eine Verlängerung des Benützungsrechtes aus den in § 13 Abs. 1 genannten Gründen, oder wenn keine nahen Angehörigen der Personen, die in der Grabstätte beerdigt sind, mehr in der Marktgemeinde Lauterach wohnhaft sind, oder aus anderen wichtigen Gründen zu widerrufen.
4. Die Gebühren für die Benützung werden durch eine gesonderte Verordnung festgelegt.

5. Nach Ablauf der Benützungszeit sind die bisherigen Benützungsberechtigten verpflichtet, binnen sechs Monaten die Grabstätte zu räumen und das Grabdenkmal, sonstige bauliche Anlagen und die Einfassung zu entfernen. Falls diese Verpflichtung fristgerecht nicht erfüllt wird, kann die Friedhofsverwaltung diese Arbeiten auf Kosten der Benützungsberechtigten vornehmen.

§ 13 Entzug des Benützungsrechtes

1. Das Benützungsrecht für eine Grabstätte kann entzogen werden, wenn
 - a) die Friedhofsgebühren (Grabstätten und Verlängerungsgebühren) nicht in der festgesetzten Zeit und Höhe bezahlt werden;
 - b) die Grabstätte nicht gepflegt ist und nach einmaliger Aufforderung, die auch in Form einer ortsüblichen Verlautbarung erfolgen kann, nicht binnen zwei Monaten in einen ordentlichen Zustand gebracht wird;
 - c) in der vorgeschriebenen Zeit von 2 Jahren nach Bestattung kein entsprechendes Grabmal errichtet wird.
2. Bei Entzug des Benützungsrechtes gemäß Punkt 1) kann das Friedhofsamt eine andere Bestattungsart und/oder eine andere Grabstätte bestimmen.

§ 14 Mindestruhezeit

1. Die Mindestruhezeit beträgt:
 - a) bei Leichen oder Aschen von Erwachsenen und Kindern über zehn Jahre - 15 Jahre
 - b) bei Leichen oder Aschen von Kindern bis zu zehn Jahren - 10 Jahre
2. Die Mindestruhezeiten können im Einzelfalle auf Antrag des Benützungsberechtigten durch Verfügung der Friedhofsverwaltung verkürzt werden. Die Friedhofsverwaltung hat vor ihrer Entscheidung den Gemeindevorstand zu hören.
3. Vor Ablauf der Ruhefrist kann eine neuerliche Belegung nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg eine Mindesttiefe von ca. 2,20 m aufweist.
4. Aus dem Benützungsrecht für die Dauer der Mindestruhezeit oder die Dauer von gewährten Verlängerungen des Benützungsrechtes entsteht für die Angehörigen oder Erbberechtigten oder für die zur Grabpflege verpflichteten Personen keinerlei Besitzrecht (Pacht, Miete und dergleichen), sondern nur die Verpflichtung, die Grabstätte ordnungsgemäß zu erstellen, zu erhalten und zu pflegen sowie die vorgeschriebenen Grabgebühren an die Friedhofsverwaltung zeitgerecht zu entrichten.
5. Ein vorzeitiger Verzicht auf das Benützungsrecht ist schriftlich zu beantragen. Bei vorzeitiger Auflassung einer Grabstätte besteht kein Anspruch auf Rückersatz der Grabstättengebühr oder der Gebühr für die Verlängerung.

§ 15 Ordnungsvorschriften

1. Der Besuch des Friedhofes steht jedermann frei. Kinder unter sechs Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Aufsichtspersonen betreten.
Die Friedhofsverwaltung kann den Friedhof während folgender Zeiten sperren:
 - a) In den Nachtstunden (bei Dunkelheit)
 - b) kurzfristig aus wichtigen Gründen, z.B. bei Vornahme einer Exhumierung.

2. Die Friedhofsbesucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung und deren Beauftragten ist Folge zu leisten.
3. **Verboten ist insbesondere:**
 - a) das Gehen außerhalb der Wege;
 - b) das Wegwerfen von Abfällen aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Behälter;
 - c) das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern sowie das Mitführen und Abstellen von Mopeds, Fahrrädern im Friedhof (ausgenommen das zu Bestattungen und zur Grab- und Friedhofspflege unbedingt notwendige Befahren);
 - d) das Mitnehmen von Tieren oder das Anbinden derselben unmittelbar an den Friedhofseingängen.
 - e) das Feilbieten von Waren, Blumen und dergleichen sowie das Anbieten gewerblicher Dienste und das Verteilen von Druckschriften im Friedhof.
 - f) das Durchführen von Arbeiten aller Art an Sonn- und Feiertagen - ausgenommen nicht aufschiebbar Arbeiten des Totengräbers.
4. Durch Arbeiten an Grabstätten dürfen andere Friedhofsbesucher nicht behindert werden. Finden in der Nähe der Arbeitsstelle Trauerakte statt, so ist die Arbeit für die Dauer derselben zu unterbrechen.
5. Der Transport von Werkstoffen, Pflanzen und dergleichen darf auf dem Friedhof nur mit leichten Handwagen vorgenommen werden. Die Verwendung von leichten Kraftfahrzeugen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung zulässig.
6. Die Grabmäler sind aufstellungsbereit auf den Friedhof zu bringen.
7. Die Lagerung von Grabmälern, Bau- und Werkstoffen sowie das Abstellen von Maschinen und ähnliches auf dem Friedhofareal ist verboten.
8. Das zu Friedhofsarbeiten und zur Grabpflege erforderliche Wasser darf aus den Brunnen an der Friedhofsmauer und bei der Totenkapelle entnommen werden; jedoch ist die Gemeinde nicht zu jederzeit hinreichender Wasserversorgung verpflichtet.

§ 16 Friedhofsverwaltung

1. Die Verwaltung des Friedhofes obliegt ausschließlich der Marktgemeinde Lauterach.
2. Zu den Aufgaben der Friedhofsverwaltung gehören insbesondere:
 - a) Die einvernehmliche Festsetzung der Termine mit dem zuständigen Seelsorger, die sich erfahrungsgemäß nach der zeitlichen Verfügbarkeit des Seelsorgers zu richten haben, damit es auch wegen der Totenkapelle zu keinen Terminüberschneidungen kommt.
 - b) Die Abwicklung der durch das Bestattungsgesetz und die Friedhofsverwaltung bedingten Verwaltungsarbeiten.
 - c) Die Überwachung der Einhaltung der in der Friedhofsordnung festgelegten Bestimmungen.

§ 17 Schadenshaftung

Die Marktgemeinde Lauterach übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die an Grabstätten und deren Ausstattung durch Zeitablauf sowie durch Schnee, Windbruch und Elementarereignisse oder durch Beschädigung seitens Dritter und sonstiges entstehen.

Setzungen an Grabstätten oder Wegen, deren Ursachen in den Grabstätten liegen, sind von den Benützungsberechtigten umgehend auf eigene Kosten zu beheben.

§ 18 Strafbestimmungen

Personen, die gegen diese Friedhofsordnung gröblich verstossen, sind von der Bezirkshauptmannschaft zu bestrafen (§ 60, Abs. 1 lit. c des Bestattungsgesetzes, LGBl. 58/1969 in der Fassung LGBl. 41/1996).

§ 19 Schlußbestimmung

Diese Friedhofsordnung tritt am 1.06.1997 in Kraft, mit welchem Zeitpunkt alle bisherigen Vorschriften oder Vereinbarungen ihre Gültigkeit verlieren.

Der Bürgermeister

